



TSG Augsburg-Lechhausen – Abt. Badminton / 10. 06. 2020

Servus liebe Mitglieder,

Corona hat uns leider immer noch im Griff. Die Bayerische Staatsregierung hat jedoch weitere Erleichterungen beschlossen, die auch den Hallensport wieder möglich machen. Deshalb hat das Präsidium unserer TSG Augsburg bekannt gegeben, dass ab 15. Juni 2020 wieder in der Sporthalle die Trainingsmöglichkeit gestattet ist.

Allerdings ist diese Freigabe mit strengen Auflagen seitens des Bayerischen Gesundheitsministeriums verbunden!

In der Anlage findet ihr diese staatlichen Richtlinien, die ich im Wortlaut wiedergegeben habe und die daraus für unsere Abteilung und unseren Badminton sport abgeleiteten und festgelegten Regeln. Bitte lest dies sehr aufmerksam.

Ich bitte euch herzlich und eindringlich, diese Richtlinien und Regeln konsequent einzuhalten.

Die Listen zur Eintragung der jeweiligen Teilnehmerinnen und Teilnehmer liegen in unserer Badminton-"Garage" auf dem Klimaschrank.

Ich weiß, dass wir unter diesen Umständen noch weit von unserem bisher gewohnten Trainings- und Spielbetrieb entfernt sind. Aber es ist wieder ein Anfang. Bitte seid euch auch darüber im Klaren, dass jede(r) von euch bei der Teilnahme am Sportbetrieb in der Halle in eigener Verantwortung handelt und bei Verstößen persönlich belangt werden kann. Das wollen wir alle zusammen vermeiden. Durch die Einhaltung der Maßnahmen schützen wir sowohl uns selbst, als auch unsere Mitmenschen und können damit hoffentlich dazu beitragen, dass wir Schritt für Schritt zur Normalität zurückfinden.

In diesem Sinne hoffe ich auf euer Verständnis. Vielen Dank.

Beste Grüße

Ralf



Hygiene-Konzept für die Abteilung Badminton

Hallo liebe Mitglieder,

das **Präsidium der TSG Augsburg-Lechhausen** hat mitgeteilt, dass **ab 15. Juni 2020** der Hallensport wieder beginnen kann. Um unseren Badminton-Sport wieder aufnehmen zu können, sind jedoch nachfolgend aufgeführte Hygiene-Regeln unbedingt zu beachten und einzuhalten. Grundlage dafür ist das

Rahmenhygienekonzept Sport Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege

Die für uns wichtigen Eckpunkte daraus sind nachfolgend dargestellt:

1. Organisatorisches

Betreiber und Veranstalter kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Die Betreiber von Sportstätten kontrollieren die Einhaltung der standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen.

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Sanitäreinrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten. Die Gruppengröße sollte möglichst so gewählt werden, dass die Voraussetzungen für den o. g. Mindestabstand geschaffen werden können. Ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen

Ausschluss vom Sportbetrieb in Sportstätten für - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere. Die Nutzer von Sportstätten/Sportanlagen (indoor und outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang). Sollten Nutzer von Sportstätten-/Sportanlagen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.

3. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Vor Betreten der Sportanlage

Nutzer von Sportanlagen sind darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber das Betreten der Sportanlage untersagt ist.

Die Nutzer von Sportanlagen sind über das Einhalten des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser zu informieren.



TSG Augsburg-Lechhausen – Abt. Badminton / 10. 06. 2020

Die Nutzer von Sportanlagen sind darauf hinzuweisen, dass sie außerhalb des Trainings in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten, sowie in Sanitärbereichen (WC-Anlagen), eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben.

4. Umsetzung der Schutzmaßnahmen:

Durch Zugangsbegrenzungen und organisatorische Regelungen wird gewährleistet, dass die maximale Belegungszahl einer Sportstätte zu keinem Zeitpunkt überschritten wird und die Abstandsregeln eingehalten werden.

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten.

Die Sportausübung erfolgt grundsätzlich kontaktlos. Die Nutzer von Sportanlagen sind darauf hinzuweisen, **dass die Nichteinhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern nur den Personen gestattet ist, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt (z. B. Personen des eigenen Hausstands).**

Duschen und Umkleiden in geschlossenen Räumlichkeiten bleiben geschlossen. In offenen Räumlichkeiten ist zwingend ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

5. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Indoorsportbetrieb (in geschlossenen Räumen)

Gruppenbezogene Trainingseinheiten/-kurse werden indoor auf höchstens 60 Minuten beschränkt.

Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Trainingseinheiten/-kursen ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein vollständiger Frischluftaustausch stattfinden kann.

Die Obergrenze an zulässigen Personen in einer Sportanlage steht in Abhängigkeit zu einem standortspezifisch konkret zur Verfügung stehenden Raumvolumen und den raumluftechnischen Anlagen vor Ort. Der Außenluftanteil sollte so weit wie möglich erhöht werden.

Die Nutzer von Indoorsportanlagen haben beim Betreten und Verlassen der Sportanlage sowie bei der Nutzung von Sanitärbereichen (WC-Anlagen) eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen bei der Ausübung der sportlichen Aktivität.

Soweit der Wortlaut des Hygienekonzeptes des Bayerischen Staatsministeriums des Innern.



Damit wird für unseren Trainingsbetrieb folgendes festgelegt:

1. Maskenpflicht in allen Gemeinschaftsräumen der Sporthalle, während des Aufbaus und Abbaus und außerhalb der Spielfelder. Nur zur eigentlichen Sportausübung darf die Maske abgenommen werden.
2. Keine Nutzung der Umkleiden und Duschen
3. Vor Betreten des Sportbereiches sind die Hände gründlich mit Seife zu reinigen. Flüssigseife und Einmalhandtücher sind in den Toiletten bereitgestellt.
4. Unbedingtes Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern in allen Bereichen der Sporthalle.
5. **Trainingszeit ist**
 - **auf 1 Stunde beschränkt:**
 - **Dienstag 20.00 – 21.00 Uhr,**
 - **Freitag 20.00 – 21.00 Uhr,**
 - **Sonntag 18.00 – 19.00 Uhr**
6. Nach der Trainingsstunde ist für einen vollständigen Frischluftaustausch zu sorgen.
7. Teilnehmerzahl Dienstag und Sonntag maximal 20 Personen, Freitag maximal 10 Personen:
„Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“
8. Es ist eine Teilnehmerliste zu führen, in die sich jede(r) Anwesende mit Namen, Telefonnummer und Uhrzeit der Anwesenheit einzutragen hat. Bitte dazu selbst einen eigenen Kugelschreiber mitbringen. Der/Die erste Anwesende hat dafür zu sorgen, dass alle Anwesenden eingetragen sind. Die Liste ist beim Verlassen der Halle in den Briefschlitz zum Geschäftszimmer einzuwerfen.
9. Der Sport ist ausschließlich kontaktlos auszuüben und um den nötigen Mindestabstand jederzeit einhalten zu können, **werden nur Einzel gespielt.**
10. Dem Wegweisesystem beim Betreten und Verlassen der Sporthalle ist Folge zu leisten.

Liebe Mitglieder, das Ganze ist nicht schön. Aber wenn wir wieder mit unserem Sport beginnen wollen, dann bitte ich euch eindringlich darum, diese Regeln einzuhalten. Der Sportbetrieb kann jederzeit von Polizei und Gesundheitsamt kontrolliert werden und kann bei Verstößen mit Geldbußen, sowohl für den Verein als auch für jeden Beteiligten belegt werden. Das gilt es auf jeden Fall zu vermeiden.

Wir können nur alle zusammen hoffen, dass sich die Situation bald wieder zum Guten ändert und wir dann unserem schönen Badminton-Sport wieder in gewohnter Weise nachgehen können. Ich zähl auf euch.

Beste Grüße und bleibt gesund

Ralf